

# RS Vwgh 1996/10/23 96/03/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1996

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §44 Abs4;

StVO 1960 §52 lit a Z1;

### Rechtssatz

Wird ein Nachtfahrverbot nur durch Verbotsschilder am Ortsanfang und am Ortsende nach§ 44 Abs 4 StVO kundgemacht, liegt kein Kundmachungsmangel vor, ein Kraftfahrzeuglenker verstößt daher auch dann gegen dieses Nachtfahrverbot, wenn es ihm auf der UNMITTELBAR ZURÜCKGELEGTEN WEGSTRECKE (vom Losfahren innerhalb des Ortsgebietes an) unmöglich gewesen ist, vom Nachtfahrverbot Kenntnis zu erlangen (Hinweis E 18.4.1994, 94/03/0002).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030122.X02

### Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)